

VVS IHS 0001-287/89

Der objektive Handlungsrahmen kann wie in Punkt 1.3.5. in folgendem bestehen:

Nachdem die Ehefrau eines Spions innerhalb von zwei Jahren in 3 Fällen die Entschlüsselung von Funksendungen des Geheimdienstes unterstützte, indem sie ihm die Buchstaben zu den von ihm ausgerechneten Zahlengruppen nannte, dechiffrierte sie einen solchen Funkspruch auf seine Bitte in einem Fall selbständig.

Vom objektiven Handlungsverlauf her ist klar, daß erstens ein geheimdienstlicher Auftrag unterstützt und selbst ausgeführt wurde und zweitens, daß zum Entschlüsseln einer Geheimdienstsendung eine Reihe von Kenntnissen über die Verfahrensweise des Entschlüsselns, den Charakter der so übermittelten Informationen etc. vorhanden gewesen sein müssen. Die objektiven Umstände beinhalten demzufolge das Herstellen von Voraussetzungen, daß diese Frau als ein selbständiges Bindeglied im Verbindungswesen zwischen Agentur und Geheimdienst tätig sein kann und in einem Fall bereits tätig gewesen ist.

Bezüglich der beschriebenen Handlungen muß aufgrund des relativ aufwendigen Handelns und der damit verbundenen Anforderungen an die unterstützende Person sowie der damit verbundenen Sicherheitsvorkehrungen eine gedankliche Auseinandersetzung in bezug auf die Anwendung solcher geheimdienstlicher Mittel und Methoden einschließlich der Prüfung der Realisierungswahrscheinlichkeit und der Risikobilanz stattgefunden haben. Der objektive Handlungsrahmen der Ehefrau des Spions stellt eine Integration in dessen agenturische Spionagetätigkeit dar, wenn nicht die vorliegenden Gesamtumstände der Straftat den Charakter einer Zusammenarbeit aufheben. (Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Handlung ausdrücklich und mit notwendiger Konsequenz als Einmaligkeit und Ausnahme bezeichnet wird und tatsächlich keine weiteren ausgeführt werden.)